



Berlin, den 24. August 2020

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI-Änderungsverordnung)

Der DVP – Deutscher Verband für Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft e. V. gibt zu dem vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure folgende Stellungnahme ab: Wir verweisen zunächst auf die Stellungnahme des DVP zur Anpassung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (ArchLG) und merken zur Änderung der HOAI ergänzend Folgendes an:

Der Änderungstext zur HOAI enthält bewusst einen minimalinvasiven Eingriff in die Struktur der HOAI zur Umsetzung der Entscheidungen des EuGH betreffend die europawidrigen Mindest- und Höchst Honorarsätze.

1. Unklare und unvollständige Begründung in den Vorbemerkungen

In den Vorbemerkungen wird darauf hingewiesen, dass die HOAI künftig eine unverbindliche Honorarempfehlung sei, die eine wichtige Orientierung für die Honorarhöhe im Einzelfall biete.

Es wird allerdings nicht darauf hingewiesen, dass die HOAI für die Zukunft verbindliche Festlegungen auf einen sogenannten Basishonorarsatz beinhaltet (den bisherigen Mindestsatz), sofern die Vertragsparteien keine anderweitige Bestimmung treffen. Dies sollte im Referentenentwurf auch klargestellt werden, um das wirklich Geregelte auch zu verlautbaren.

DVP-Vorstand

Dipl.-Ing. Arch. Remus Grolle-Hüging
Dipl.-Ing. Werner Schneider
Dipl.-Ing. Arch. Erik Bangert
Dr.-Ing. Peter Döinghaus
Prof. Dr. Klaus Eschenbruch

Geschäftsführung

Dipl.-Ing. (FH) Sonja Buchholz

Vereinsregister

VR 11380 B
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
USt-ID: DE248938892

Bankverbindung

Deutsche Bank Wuppertal

IBAN

DE14 3307 0024 0214 2214 00

BIC

DEUTDE33

Kooperationspartner



Mitgliedschaften



2. Zu Art. 1 Ziff. 1

Satz 1 des Textvorschlages ist beinahe eine Tautologie, wenn ausgeführt wird, dass die Verordnung für die Honorierung von Leistungen gelte, die durch sie erfasst sind. Welche Leistungen sollen denn durch die Verordnung erfasst sein? Wären dies zum Beispiel auch die Besonderen Leistungen? Unklar ist nach dem Text auch, ob die in der Anlage 1 benannten Beratungsleistungen umfasst sind, worauf § 3 Abs. 1 Satz 3 schließen lässt. Der DVP schlägt folgende Formulierung vor:

„Diese Verordnung gilt für Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen, soweit diese Leistungen als Grundleistungen in den nachfolgenden Leistungsbildern erfasst sind.“

Wenn der Ordnungsgeber auch die bisherigen Beratungsleistungen der Anlage 1 erfassen will, sollte dies an dieser Stelle klar geregelt werden. Der DVP macht darauf aufmerksam, dass für die Beratungsleistungen bislang lediglich Honorarvorschläge existieren. Die Erfassung der Beratungsleistungen gemäß dem Referentenentwurf würde dazu führen, dass hierfür (im Vergleich zur HOAI 2013) nunmehr Basishonorarsätze vorgesehen wären, die im Falle einer fehlenden Einigung der Vertragsparteien verbindlich würden. Da hierdurch die Rechtslage gerade auch für Verbraucherinnen und Verbraucher, die wenig rechtskundig im Hinblick auf die Vereinbarung von Honoraren sind, verschlechtert wird, könnte dieser Aspekt erneute Angriffe der EU-Kommission wie auch der Verbraucherschutzorganisationen auf die HOAI initiieren.

3. Zu Art. 1 § 7

Auch unter dem Blickwinkel, die Struktur der HOAI möglichst geringfügig zu verändern, ist eine Neuordnung der Regelungen zur Honorarvereinbarung in § 7 erforderlich. Die jetzt vorgeschlagene Struktur der HOAI ist intransparent und irreführend.

- a) Die Grundsatzüberlegung, dass Honorarvereinbarungen vorrangig sind und lediglich dann, wenn keine Vereinbarung der Vertragsparteien erfolgt, der Basishonorarsatz als vereinbart gilt, gehört vor § 3. Die Regelung von anrechenbaren Kosten, Honorarzonen und weiteren Grundlagen des Honorars in § 6 vor der Klarstellung in § 7, wonach das Honorar zunächst nach einer Vereinbarung zu bemessen ist, ergibt keinen Sinn!

Der Text des § 7 Abs. 1 Satz 2 könnte wie folgt neu eingeleitet werden, um ihn zu präzisieren:

„Sofern keine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung von in den Leistungsbildern dieser Verordnung geregelten Grundleistungen getroffen wurde, gilt der (...).“

Erst in der Folge wäre die Leistung in §§ 3 usw. zu beschreiben.

- b) Die Benennung ausschließlich des § 6 am Ende des § 7 Abs. 1 ist irreführend und unsystematisch.

Das Lösungskonzept des Referentenentwurfes wird so verstanden, dass die Vertragsparteien hinsichtlich der Vereinbarung der Vergütung frei sind. In diesem Fall könnten sie sämtliche Elemente der Vergütung frei regeln. Das heißt, sie wären auch nicht an die bisherigen §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 der HOAI gebunden.

Nach der Neufassung und der Regelung in § 7 ist nicht einmal klar, ob die allgemeinen Bestimmungen zur Honorarfindung in den §§ 8 ff. weiterhin auf freie Honorarvereinbarungen anwendbar sind. Das gilt unter anderem für die Frage, ob etwa im Sinne des § 11, Aufträge für mehrere Objekte immer getrennt zu vereinbaren sind. Ähnliches gilt für die Berechnung von Nachträgen nach § 10. Besonders wichtig ist diese Frage allerdings auch für § 14, denn nach dem bisherigen Text müssten immer zusätzlich Nebenkosten gezahlt werden, es sei denn, diese sind von den Vertragsparteien ausdrücklich ausgeschlossen worden. Die Regelung ist insbesondere für Verbraucherinnen und Verbraucher völlig intransparent.

Würde § 7 vorgezogen, ließe sich die Systematik eindeutig herstellen, indem geregelt wird, dass entweder eine Vereinbarung der Vertragsparteien über das Honorar vorliegt oder aber das Berechnungsmodell nach § 6 mit den weiteren Bestimmungen der HOAI.

Der bloße Verweis auf § 6 in § 7 Abs. 1 ist indessen unzulänglich.

Aus den aufgeführten Gründen bedarf der Referentenentwurf in diesen wichtigen Punkten einer systematischen Überarbeitung.